

# RS Vwgh 1996/6/26 95/12/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1996

## Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

### Norm

RGV 1955 §10 Abs2;

RGV 1955 §37 Abs1;

### Rechtssatz

Der "Amtsvorstand" hat mit seinem Vermerk nach § 37 Abs 1 RGV lediglich zu bestätigen, ob ein amtlicher Auftrag für die Durchführung der Dienstreise vorlag und die Bestimmungen der RGV eingehalten wurden. Schon im Hinblick auf die ausdrückliche Regelung im § 10 Abs 2 RGV, der von der vorgesetzten Dienststelle spricht, kann ihm KEINE Zuständigkeit zur Bestätigung des dienstlichen Interesses an der Benützung des beamteneigenen Kfz bei einer Dienstreise zukommen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995120137.X05

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

07.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)